



Kemptener Leitlinien für die Zulassung von Freiflächen- Photovoltaik-Anlagen

vom 23. Januar 2024

	Seite
<u>I. Präambel</u>	2
<u>II. Ausschlussgebiete</u>	2
<u>III. Grundsätzlich geeignet Gebiete</u>	3
<u>IV. Anwendung</u>	3
<u>V Kriterien zu Errichtung und Betrieb</u>	4

Im Stadtrat zur Anwendung beschlossen am xx.xx.2024.

I. PRÄAMBEL

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein wichtiger Faktor, um die Treibhausgasemissionen zu verringern und die globalen Klimaziele zu erreichen. Das sukzessive Abschalten der Atom- und Kohlekraftwerke verstärkt zudem den Druck auf alternative Methoden der Energiegewinnung. Photovoltaikanlagen sind eine wichtige Säule bei der zukünftigen Stromversorgung der Kommunen und der Versorgungssicherheit für Privathaushalte und Gewerbe. Die Versorgungssicherheit ist ein wichtiger Standortfaktor für Unternehmen.

Im „Klimaplan 2035“ (Juli 2022) der Stadt Kempten (Allgäu) wurden Maßnahmen zum Ausbau der Solarenergie-Nutzung im Stadtgebiet erarbeitet. Vorrangiges Ziel ist es, unbebaute Flächen frei zu halten und PV-Anlagen vorzugsweise auf versiegelten Flächen (z.B. großflächige Parkplätze), Freiflächen mit hohem Bodenverdichtungsgrad oder Dachflächen sowie an Gebäudefassaden zu errichten, um möglichst viele Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. Dennoch möchte die Stadt Kempten (Allgäu) eine Errichtung auf unversiegelten Freiflächen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen. Der hier vorliegende Leitfaden soll die Maßnahmen des „Klimaplan 2035“ unterstützen und als Entscheidungsgrundlage dienen.

Interessenten, die auf der Gemarkung Kempten einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Stadt nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den hier aufgeführten Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die benannten Aspekte ausgestalten werden.

II. AUSSCHLUSSGEBIETE

Allgemein sind auf folgenden Flächen keine Freiflächen-PV-Anlagen zulässig:

- Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)
- Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)
- Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
- Überschwemmungsgebiete, sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
- Natürliche Fließgewässer (inkl. 10 m Gewässerrandstreifen), natürliche Seen (inkl. 10 m Gewässerrandstreifen)
- Ökologische Ausgleichsflächen

- Waldflächen (inkl. 30 m Schutzstreifen)
- Im Flächennutzungsplan ausgewiesene Grünflächen und Landschaftsparks
- Im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbauflächen (inkl. 100 m Respektabstand)

III. Grundsätzlich geeignete Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen (Einzelfallprüfung immer notwendig)

- Pufferzonen entlang großer Verkehrsachsen (z.B. Fernstraßen und Bahnlinien)
- Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen, für die es keine andere Nutzung gibt (z.B. Altlastenverdachtsflächen, Abfalldeponien)
- Standorte, die im Umfeld mit technischen Einrichtungen (z.B. Umspannwerk) vorbelastet sind
- Bereiche mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, die auch aus der Fernwirkung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen

Anlagen außerhalb der „grundsätzlich geeigneten Gebiete“ können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Auswirkungen auf den Umwelt- und Artenschutz sowie die auf das Landschaftsbild auf ein verträgliches Mindestmaß begrenzt sind. Zudem müssen die im Folgenden beschriebenen „Kriterien zu Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ erfüllt werden.

IV. Anwendung

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert grundsätzlich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ausgenommen davon sind die Flächen, die entlang der Autobahn A 7 und der zweigleisigen Bahnlinie Kempten–Buchloe, sowie bestimmte Agri-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b bzw. 9 BauGB privilegiert sind. Vor Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Stadtrat anhand von Kriterien entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden und die Stadt ins Bauleitplanverfahren einsteigen soll.

- Der Vorhabenträger reicht einen Antrag auf Baurechtschaffung der Stadt Kempten (Allgäu) für eine Freiflächen-PV-Anlage ein. Die überplanten Flächen bzw. Flurstücke müssen klar abgegrenzt und das Projekt so beschrieben sein, dass es anhand der Kriterien bewertet werden kann.

- Die Stadtverwaltung prüft die Anträge hinsichtlich Standortwahl und anhand des Kriterienkatalogs und stellt dem Stadtrat die Ergebnisse vor.
- Der Stadtrat entscheidet laufend über die eingehenden Anträge für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden kann.
- Bei positiv anhand der Leitlinien geprüften Anträgen und positiver Entscheidung des Stadtrates zur Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird ein Bauleitplanverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet. Hierfür wird in jedem Falle ein Durchführungsvertrag erforderlich, in dem die Ausgestaltung des Projekts, Kosten, Zeitschiene, Rückbau, Bürgschaft etc. verbindlich festgeschrieben werden. Der Vertragsschluss muss vor Satzungsbeschluss erfolgen.
- Die Leitlinien werden laufend auf ihre Anwendbarkeit unter Berücksichtigung gesetzlicher Änderungen und neuer fachlicher Erkenntnisse überprüft und aktualisiert.

V. Kriterien zu Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-PV-Anlage

Wahrung kommunaler Interessen

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert mit Ausnahme der privilegierten Bereiche entlang der Autobahn und der zweigleisigen Bahnlinie Kempten-Buchloe einen Bebauungsplan. Die Planungshoheit obliegt der Stadt Kempten (Allgäu). Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers bei Einhaltung der hier beschriebenen Kriterien besteht dabei aber nicht.

Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung verbindlich in einem Durchführungsvertrag festgehalten. Dieser Vertrag umfasst u.a. die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung, die Verpflichtung zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit und Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.

Gemäß § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) dürfen die Anlagenbetreiber von Freiflächenanlagen der Stadt Kempten (Allgäu) Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten.

Um die Überplanung landwirtschaftlich genutzter Flächen auf ein verträgliches Maß zu begrenzen, dürfen maximal 1,5 % der gesamten Gemarkungsfläche mit Freiflächen-PV-Anlagen bebaut werden. Ist dieser Grenzwert erreicht, werden keine weiteren Anlagen auf

der Gemarkung zugelassen. Ausgenommen von diesem Grenzwert sind die per Gesetz vorgegebenen privilegierten Flächen.

Die Betreibergesellschaft eines Solarparks muss ihren juristischen Sitz über die gesamte Projektzeit in der Stadt Kempten (Allgäu) haben.

Beteiligung der Bürger und des Klimaschutzbeirates

Nachweisliche Konzepte, die den Kemptener Bürger eine Teilhabe an der regionalen Stromerzeugung ermöglichen (z.B. durch die Gründung einer „Bürgerenergiegesellschaft“ oder durch spezielle „PV Strom“-Tarife) wirken sich positiv auf die Bewertung der Anträge aus. Anlagen, die überwiegend die Eigenstromversorgung als Ziel haben, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Außerdem verpflichtet sich der Vorhabenträger im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans, sein Konzept im Klimaschutzbeirat der Stadt Kempten (Allgäu) vorzustellen und die Anregungen des Beirats in seinen Planungen mit einfließen zu lassen.

Schutz der Landwirtschaft

Bei jedem Antrag auf Baurechtschaffung für eine Freiflächen-PV-Anlage ist durch den Antragstellenden die Auswirkung auf die heimische Landwirtschaft darzulegen. Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung landwirtschaftlicher Flächen führen, die überwiegend der Nahrungsmittelproduktion dienen.

Versiegelung

Inklusive aller Fundamente, Trafostationen / Betriebsanlagen und Nebenanlagen darf die Versiegelung maximal 5 % der Gesamtfläche betragen.

Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Eine Anbindung an eine Oberleitung muss im Bedarfsfall geprüft werden.

Der Antragstellende muss die technische Machbarkeit zur geplanten Netzanbindung im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans plausibel darstellen.

Natur- und Artenschutz

Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bebauungsplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt wird und in welcher Form ein Ausgleich für die versiegelten Flächen geschaffen wird.

Vor der Ausführung des Vorhabens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen, um die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten (gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) zu prüfen.

PV-Anlagen können sich störend auf das Landschaftsbild und den Erholungswert auswirken. Deshalb sollten die Anlagen in die Landschaft eingebunden werden. Sofern es zum Erscheinungsbild der Landschaft passt, kann dies z. B. durch Randbepflanzungen mit naturnahen Hecken erfolgen. Hecken können darüber hinaus auch als Nahrungshabitat sowie als Brutplatz für Gebüsch- und Heckenbrüter dienen.

Bei der Eingrünung einer Anlage ist nach Möglichkeit auf die Anbindung an bestehende Lebensräume zu achten, um eine Biotopvernetzung zu erreichen.

Eine Einfriedung sollte – zumindest für Niederwild, Kleinsäuger und Laufvögel – durchlässig sein. Die Durchlässigkeit ist durch einen Mindestabstand der Umzäunungen vom Boden von 20 Zentimetern zu sichern. Zudem ist eine mögliche visuelle Beeinträchtigung durch optisch intransparente, dichte Einfriedungen (z.B. Mauern, Holzwände) zu vermeiden.

Bei Anlagen ab einer Länge von 500 m sollten für Großsäuger Querungshilfen bzw. Migrationskorridore angelegt werden. Diese Trennkorridore sollten eine Breite von mindestens 50 m aufweisen und mit der Anpflanzung von Gehölzstrukturen oder naturnahen Hecken als Leitlinie kombiniert werden.

Die Grünflächen in der Anlage sind extensiv als Wiesen oder Weiden zu bewirtschaften. Dabei ist auf eine insekten- und kleintierschonende Mahd zu achten.

Der Anlagenbetreiber muss durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Werden innerhalb der Anlage Fahrwege benötigt, sollten diese möglichst gering versiegelt angelegt werden (bspw. Schotterrasen, Wiesenwege usw.).

Die verbindlichen Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Natur und Landschaft werden individuell für jedes Projekt im Bebauungsplan festgesetzt.

Öffnungsklausel

Die Stadt Kempten (Allgäu) behält sich vor, die in den Leitlinien festgelegten „Kriterien zu Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-PV-Anlage“ anzupassen, sollten sich die gesetzlichen Vorgaben, die technischen Voraussetzungen oder der Flächenbedarf für Freiflächen-PV-Anlagen verändern. Hierfür ist ein Stadtratsbeschluss notwendig.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Leitfaden die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.